



## Satzung für die Jugendgruppe des Rudervereins Neptun e.V. Konstanz

### § 1 Name

Die Jugendgruppe des Rudervereins Neptun e.V. Konstanz ist eine rechtlich nicht selbständige Abteilung des RVNK.

### § 2 Zweck

Der Zweck der Jugendgruppe ist die besondere Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten sowie die Pflege der Gemeinschaft unter den jugendlichen Mitgliedern des RVNK.

### § 3 Mitgliedschaft

Zur Jugendgruppe zählen alle Mitglieder des RVNK bis zum 18. Lebensjahr.

### § 4 Austritt

Der Austritt erfolgt gemäß Vereinssatzung des RVNK schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

### § 5 Beiträge

Die Jugendgruppe erhebt keine besonderen Beiträge.

### § 6 Organe

Organe der Jugendgruppe sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft soll sich in einem angemessenen Verhältnis aus Rennrudernern und Nichtrennrudernern sowie Jungen und Mädchen zusammensetzen. Der Vorstand des RVNK hat ein Vorschlagsrecht, auf dessen Ausübung er auch verzichten kann. Nimmt der Vorstand des RVNK sein Vorschlagsrecht wahr, kann die Jugendversammlung unbeschadet dessen davon abweichen.

7.1 Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Jugendvorstand
- b) dem Stellvertreter c) dem Kassenwart
- d) dem Vergnügungswart
- e) einem Beisitzer für besondere Aufgaben
- f) einem Vertreter des Vorstandes des RVNK

7.2 In den Vorstand der Jugendgruppe können Mitglieder des RVNK bis zum 24. Lebensjahr gewählt werden.

7.3 Der Jugendvorstand ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des RVNK.

7.4 Der Vorstand des RVNK wird durch ein Mitglied vertreten, das innerhalb der Vorstandschaft der Jugendversammlung stimmberechtigt ist.

### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der Jugendgruppe zuständig, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Vorstandschaft gehören.

8.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu ihr muß rechtzeitig, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, schriftlich eingeladen werden. 8.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

8.3 Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und von der Vorstandschaft unterschrieben. Eine Protokollausfertigung erhält der Vorstand des RVNK.

8.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Vorstandschaft ausgeführt.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anhörung der Jugendlichen und Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft. In Kraft getreten am 1.10.1983.